

Ergänzungssatzung der Stadt Riedenburg für den Bereich „Sonnenleite-Ost“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) i.V.m. Art. 23 GO in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.07.2012 (GVBl. S. 366) erlässt die Stadt Riedenburg nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Kelheim folgende

Ergänzungssatzung

§ 1

Aus den Grundstücken Fl.Nrn. 708, 708/1, 706, Gmkg. Riedenburg wird eine Teilfläche von ca. 2.105 m² in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Die betroffene Fläche ist im Lageplan M 1:1.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot punktiert und umrahmt dargestellt.

Diese Ergänzungssatzung entspricht der Darstellung im Flächennutzungsplan/Landschaftsplan der Stadt Riedenburg.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher qualifizierter Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Zum Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe im westlichen Bereich (Fl.Nr. 708 und 708/8 Teilfläche, Parzellengröße 785 m²) werden 506 m² von der Ökokontofläche Fl.Nr. 140/1, Gmkg. Prunn abgebucht (785 m² x 0,7 = 550 m² - Verzinsung 44 m²).

Im östlichen Bereich (Fl. Nr. 706 Teilfläche) ist der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe vom Eigentümer der Fl. Nr. 1296, Gmkg. Riedenburg vor Rechtskraft der Satzung durch Bestellung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Freistaats Bayern, sowie durch Eintragung einer Reallast für durchzuführende Ausgleichsmaßnahmen zu sichern.

Die Höhe des Ausgleichsflächenbedarfs ergibt sich aus Nr. 3.3 der Bearbeitung „Grünordnung und Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung“ mit 924 m².

Der Ausgleich soll dabei in Form einer Streuobstwiese (Hoch- bzw. Halbstamm) auf Fl. Nr. 1296, Gmkg. Riedenburg erfolgen und ist in einem Beiplan zur Ergänzungssatzung im M 1 : 1.000 dargestellt.

Die Ausführung der Maßnahmen für den Ausgleich sind mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Kelheim spätestens im Rahmen der konkreten Bauanträge abzustimmen.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim in Kraft.

Riedenburg, 26.09.2014
Stadt Riedenburg

(Siegel)

Lösch
Erster Bürgermeister